

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinrath. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verordnung an sämtliche Staatskassen.

In Folge der durch die nachstehend unter \odot beigefügte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. April dieses Jahres verfügten Fristverlängerung in Bezug auf den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten werden sämtliche Staatskassen in Ergänzung der Verordnung sämtlicher Ministerien vom 23. März dieses Jahres angewiesen, dergleichen Banknoten noch ferner, jedoch nicht über den 1. Juni dieses Jahres hinaus in Zahlung anzunehmen.

Die bei den Staatskassen eingehenden dergleichen Banknoten sind von denjenigen Kassen, welche nicht direct an die Finanzhauptkasse Ueberschüsse einliefern, längstens bis zum 10. Juni dieses Jahres an eine Ueberschüsse direct einliefernde Kasse abzugeben oder bei einer solchen Kasse oder bei der Finanzhauptkasse gegen andere Valuta umzutauschen, von den Kassen aber, welche direct an die Finanzhauptkasse Ueberschüsse einliefern, längstens bis zum 15. Juni dieses Jahres, soweit thunlich bei Ablieferung von Ueberschussgeldern, an die Finanzhauptkasse einzusenden.

Später eingesendete dergleichen Banknoten sind von der Finanzhauptkasse nicht weiter anzunehmen.

Dresden, am 20. April 1878.

Sämmtliche Ministerien.

v. Fabrice. v. Kostitz-Wallwitz. Dr. v. Gerber. Abeken. v. Könniger.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

Auf Grund des § 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath die laut der Bekanntmachung vom 15. März dieses Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 6) erlassenen Vorschriften für den Aufruf und die Einziehung der von der Preussischen Bank unter dem 1. Mai 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten folgendermaßen abgeändert:

1. Die aufgerufenen Noten können bis zum 1. Juni 1878 nicht bloß bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin, sondern auch bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Baargeld umgetauscht werden.
2. Nach dem 1. Juni 1878 erfolgt die Einlösung der aufgerufenen Noten nur noch bei der Reichsbank-Hauptkasse zu Berlin.
3. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Laufe des Monats April einmal in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 10. April 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Erlaß,

die Vormusterung des Pferdebestandes im Aushebungsbezirke Schwarzenberg betreffend.

Auf Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist im laufenden Frühjahr eine allgemeine Vormusterung des Pferdebestandes nach Maßgabe der Verordnung, die Aushebung von Pferden zc. für den Bedarf der Armee betreffend, vom 1. März 1877 (Seite 151 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877) vorzunehmen, welche im, in die beiden Musterungsbezirke Schwarzenberg und Schneeberg getheilten Aushebungsbezirke

Schwarzenberg am 12. und 13. Juni 1878

stattfinden soll.

Der Vormusterungs-Commission, welche aus dem Herrn Major von Einsiedel des II. Husaren-Regiments Nr. 19 als Militär-Commissar und dem unterzeichneten Amtshauptmann als Civilcommissar, besteht, sind die Pferde blank, d. h. ohne Geschirr und an der Trense zu den aus der unter \odot angefügten Uebersicht ersichtlichen Zeiten und an den daselbst bezeichneten Sammelplätzen ortschafweise vorzuführen und aufzustellen.

Gemäß § 4 der angezogenen Verordnung sind die Pferdebesitzer verpflichtet, zu diesen Terminen ihre sämtlichen Pferde mit Ausnahme:

- a) der Fohlen unter 3 Jahren,
- b) der Hengste und
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben,

zu stellen.

In den Fällen unter c) ist eine vom betr. Stadtrathe bez. Ortsvorstände auszustellende Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen

- 1) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde, sowie
- 2) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, haben sich zu den Vormusterungsterminen einzufinden und in denselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, in drei gleichlautenden Exemplaren dem Civilcommissar zu übergeben.

Vorstehenden Anordnungen, sowie denen der bei der Vormusterung kommandirten Gendarmerie zc. ist bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 M. beziehentlich entsprechender Haftstrafe unweigerlich Folge zu leisten.

Die Stadtrathe zu Schneeberg, Neustädtel, Eibenstock und Schwarzenberg, die Herren Bürgermeister zu Johannegeorgenstadt, Grünhain und Aue, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des hiesigen Verwaltungsbezirks, welchen noch besonders eine autographirte Verfügung nebst den erforderlichen Druckformularen von hier aus zugehen wird, erhalten andurch Veranlassung, gegenwärtigen Erlaß noch besonders in ortüblicher Weise den betreffenden Pferdebesitzern bekannt zu machen, wobei noch darauf aufmerksam gemacht werden mag, daß unerwartet etwaiger anderweiter Anordnung, die erwähnte Verfügung bei dem Hin- und Rücktransport der Pferde als Ausweis behufs Befreiung von Chaussee- und Brückengeld benutzt werden kann.

Schwarzenberg, am 24. April 1878.

Der Civilcommissar für den Pferde-Aushebungs-Bezirk Schwarzenberg.

Führ. von Wirsing, Amtshauptmann.

St.

Uebersicht der für die Vormusterung des Pferdebestandes im Bezirke der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg bestimmten Zeiten und Sammelplätze.

- 1) Musterungsbezirk Schneeberg; auf der sogenannten Scheunenhöhe in der Nähe des Königlichen Seminars in Schneeberg

den 12. Juni 1878.

Vormittags 8 Uhr: Aue,
Querhammer,

Vormittags 8 Uhr: Neustädtel,
Neudörfel,

Vormittags 8 Uhr: Schindlerswerf,
Belle mit Klösterlein,